

# **BVGer C-3651/2015 vom 14. Juli 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3651\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3651_2015)

FR: TAF C-3651/2015 du 14 juillet 2017

IT: TAF C-3651/2015 del 14 luglio 2017

## **Regeste**

Zuteilung zu den Prämientarifen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Ersatzkasse UVG ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. h VGG.

### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 109 Bst. b UVG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife zuständig. Soweit jedoch die konkrete Festsetzung der Prämie gerügt wird, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung dieser Rügen nicht zuständig (zur Abgrenzung vgl. Urteil des Bundesgerichts U 18/03 vom 20. November 2003 E. 4.3.2).

### **E. 1.2.2**

Die Vorinstanz macht in ihrer Vernehmlassung geltend, es gebe kein Anfechtungsobjekt, da vorliegend keine Zuteilung in Klassen und Stufen vorgenommen, sondern lediglich eine Prämienrechnung für eine Ersatzprämie gestellt worden sei (B-act. 8 S. 3). Eine Zuteilung in Klassen und Stufen sei im Falle der Ersatzkasse nicht notwendig, da die Ersatzkasse nicht unter Art. 68 UVG falle und ausschliesslich Leistungen erbringe, wenn der Versicherungsfall schon eingetreten sei.

### **E. 1.2.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege ein Anfechtungsobjekt vor, da die Vorinstanz in der Verfügung bzw. im Einspracheentscheid eine Zuteilung in eine Prämienklasse vorgenommen habe, gleichzeitig habe sie eine Prämie in Rechnung gestellt (B-act. 11 S. 3). Ohne vorherige Zuteilung bestände gar keine Grundlage für eine Ersatzprämie (S. 4).

### **E. 1.2.4**

In seinem Urteil 8C\_250/2016 vom 16. November 2016 hat das Bundesgericht in einem gleich gelagerten Fall der Ersatzkasse UVG u.a. festgehalten, dass Art. 95 Abs. 1 UVG ausdrücklich die Erhebung einer Ersatzprämie "in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages" vorsehe. Bei der Festsetzung der Prämien und der Ersatzprämien bilde deshalb jeweils Art. 92 UVG die Grundlage. Auch wenn die Ersatzkasse nicht zu den

Versicherern im Sinne von Art. 68 UVG gehöre, sei sie folglich nach Art. 95 Abs. 1 UVG in ihrer Funktion als "Auffangeinrichtung" (zum Tätigkeitsbereich: Art. 73 UVG) verpflichtet, zur Bemessung der Ersatzprämien eine Einreihung der Betriebe nach Art. 92 Abs. 2 UVG vorzunehmen (E. 4.2).

#### **E. 1.2.5**

Somit liegt hier - unter Berücksichtigung der obigen bundesgerichtlichen Erwägungen - ein Anfechtungsobjekt vor, nämlich der Einspracheentscheid der Vorinstanz. Darin bestätigte sie ihre Prämienrechnungsverfügung gemäss Art. 124 Bst. e UVG, wonach die Beschwerdeführerin bei einem Prämiensatz von 260.98 - basierend auf dem Prämientarif der B. \_\_\_\_\_ für Fussballvereine und gestützt auf eine Einteilung bei "Fussballverein (mit AHV-unterstellten Wettkampfsportlern [Risiknummer 8938])" - eine Ersatzprämie in der Höhe von Fr. 76'393.65 inkl. Verzugszins zu bezahlen habe. Die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich dabei ausschliesslich auf die Einteilung in Klassen und Stufen (Art. 109 UVG), nicht aber auf die konkrete Prämienberechnung (zur Abgrenzung vgl. Urteil des Bundesgerichts U 18/03 vom 20. November 2003 E. 4.3.2; Urteil des BVGer C-1368/2017 vom 8. Mai 2017 E. 1.2). Dies gilt vorliegend auch für die Frage der Verzinsung.

#### **E. 1.3**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

#### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung in besonderer Weise berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG).

#### **E. 1.5**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Da auch der Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- rechtzeitig bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheides beanstanden (Art. 49 VwVG).

#### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn

die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3; 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen auch YVO HANGARTNER, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, 2005, S. 319 ff.; FELLER/MÜLLER, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Probleme in der praktischen Umsetzung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

### **E. 2.3**

Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es im Rahmen der konkreten Normenkontrolle die der Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen.

### **E. 2.4**

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2; BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zum anderen umfasst die behördliche und richterliche Abklärungspflicht nicht unbeschrieben alles, was von einer Partei behauptet oder verlangt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streitgegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (GYGI, a.a.O., S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a mit Hinweis; Urteil des EVG I 520/99 vom 20. Juli 2000).

### **E. 3.1**

Die Ersatzkasse erbringt gemäss Art. 73 Abs. 1 UVG die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind. Die Kasse zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldeten Ersatzprämien ein. Gemäss Art. 95 Abs. 1 UVG erhebt die SUVA oder die Ersatzkasse vom Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer

nicht versichert [...] für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz geht in ihrer Vernehmlassung davon aus, sie sei bei der Erhebung der Ersatzprämie nicht verpflichtet, eine Zuteilung in Klassen und Stufen gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG vorzunehmen, da die Ersatzkasse nicht unter Art. 68 UVG falle (B-act. 8 S. 3). In der Duplik führt die Vorinstanz aus, es habe eine Einstufung in die Risikoklasse Fussballverein (mit AHV-unterstellten Wettkampfsportlern [Risiknummer 8938.03]) stattgefunden, doch habe weder die Verfügung noch der Einspracheentscheid eine Klassen- und/oder Stufenzuteilung innerhalb der Prämientarife zum Thema gehabt. Dort sei einzig die Erhebung der Ersatzprämie das Thema gewesen (B-act. 15 S. 3). In ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2017 äussert sie sich - trotz Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Zwischenverfügung vom 12. Januar 2017 - nicht explizit zu den Erwägungen des Bundesgerichts, wonach auch die Ersatzkasse UVG bei der Festsetzung der Ersatzprämie eine Zuteilung gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG vorzunehmen habe. Die Vorinstanz verweist dort darauf, dass sie das Verwaltungsreglement und den Prämientarif der B.\_\_\_\_\_, welcher vom Bundesamt für Gesundheit kommentarlos zur Kenntnis genommen worden sei, angewendet habe. Dabei orientiere man sich innerhalb eines Betriebes am höchsten Risiko und stufe alle Versicherten dort ein.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz geht in der Annahme, sie habe keine Zuteilung gemäss Art 92 UVG vorzunehmen, fehl. Wie bereits unter E. 1.2.4 erwähnt, kam das Bundesgericht in seinem Urteil 8C\_250/2016 vom 16. November 2016 zum Schluss, dass Art. 95 Abs. 1 UVG ausdrücklich die Erhebung einer Ersatzprämie "in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages" vorsehe. Bei der Festsetzung der Prämien und der Ersatzprämien bilde deshalb jeweils Art. 92 Abs. 2 UVG die Grundlage. Auch wenn die Ersatzkasse nicht zu den Versicherern im Sinne von Art. 68 UVG gehöre, sei sie folglich nach Art. 95 Abs. 1 UVG in ihrer Funktion als "Auffangeinrichtung" (zum Tätigkeitsbereich: Art. 73 UVG) verpflichtet, zur Bemessung der Ersatzprämien eine Einreihung der Betriebe nach Art. 92 Abs. 2 UVG vorzunehmen (E. 3.2).

#### **E. 3.4.1**

Die Vorinstanz ging zwar - zu Unrecht - davon aus, sie sei nicht verpflichtet gewesen, eine Zuteilung gemäss Art. 92 UVG vorzunehmen. Dennoch hat sie de facto eine Zuteilung in die Gefahrenklasse "Fussballclub (mit AHV-pflichtigen Wettkampfsportlern)" vorgenommen. Für die Zuteilung der Betriebe zu den Risikoklassen und -stufen gelten folgende gesetzliche Grundlagen und Prinzipien:

#### **E. 3.4.2**

Gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG werden die Prämien von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest. Laut Art. 92 Abs. 2 UVG werden für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe

nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; dabei werden insbesondere Unfallgefahr und Stand der Unfallverhütung berücksichtigt. Die Arbeitnehmer eines Betriebes können nach einzelnen Gruppen verschiedenen Klassen und Stufen zugeteilt werden.

#### **E. 3.4.3**

Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können (Art. 113 Abs. 1 UVV). Die Betriebe oder Betriebsteile sind folglich nach Massgabe ihres Risikos in die Klassen und Stufen des Prämientarifs einzuteilen (Grundsatz der risikogerechten Prämien).

#### **E. 3.4.4**

Das Prinzip der Solidarität und jenes der Risikogerechtigkeit sind einander entgegengesetzt. Grösstmögliche Solidarität wäre durch eine für alle Betriebe geltende Einheitsprämie zu erreichen, während grösstmögliche Risikogerechtigkeit eine für jeden Betrieb individuell bestimmte Prämie bedingen würde. Die Ausgestaltung des Prämientarifs hat sich zwischen diesen zwei Polen zu bewegen. Aus dem Gegensatz dieser zwei Grundsätze fliesst denn auch, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht zur Folge haben kann, dass für jeden einzelnen Betrieb ein individueller Risikosatz bestimmt wird; es fließen zwangsläufig Faktoren anderer nicht identischer Betriebe für die Einreihung mit ein, sei dies im Rahmen der Zuteilung zu den Klassen oder bei der Berücksichtigung von Vergleichswerten (BVGE 2007/27 E. 5.6).

#### **E. 3.4.5**

Ein Prämientarif hat sodann den Grundsätzen der Verfassung zu entsprechen, insbesondere dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit wird insbesondere dann verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 131 V 107 E. 3.4.2). Willkürlich ist eine Bestimmung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt oder wenn sie sinn- oder zwecklos ist (BGE 132 I 157 E. 4.1; siehe auch BGE 133 V 42 E. 3.1 mit Hinweisen). Das EVG hat im Übrigen festgestellt, dass im Bereich der Prämientarifgestaltung das Gleichbehandlungsgebot und das Prinzip der Risikogerechtigkeit deckungsgleich sind (vgl. RKUV 1998 Nr. U 294 S. 228 E. 1c). Lässt sich also für eine Betriebsart oder einen Betrieb ein gegenüber anderen Betriebsarten unterschiedliches Risiko feststellen, so gebietet dieser Unterschied, diese Betriebsart ungleich zu behandeln. Bei gleichen Verhältnissen müssen auch gleiche Leistungen beziehungsweise Prämien resultieren (BGE 112 V 291 E. 3b mit Hinweisen), wobei unter Gleichheit nicht Identität zu verstehen ist.

#### **E. 3.4.6**

Zudem richtet sich das Verwaltungshandeln der Vorinstanz nach dem Verwaltungsreglement der Ersatzkasse UVG, Ausgabe 2008 (B-act. 21 Beilage 1). Gemäss Ziff. 8.1.1.1 des Verwaltungsreglements darf die Ersatzprämie nur für die Dauer der

Säumnisse und höchstens für 5 Jahre berechnet werden [...] Gemäss Ziff. 8.1.1.2 wird die Ersatzprämie ermittelt, indem der auf die Säumnisdauer entfallende massgebende Lohn gemäss Art 115 UVV auf eine Jahreslohnsumme aufgerechnet und mit dem Prämiensatz multipliziert wird, der sich aus der Einreihung des Betriebes in Gefahrenklassen und -stufen des Tarifs der Allianz Suisse ergibt.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, er würde gerne konkretere Rechtsbegehren mit entsprechenden Tarifen stellen. Dazu fehlten ihm aber die jeweiligen Informationen beziehungsweise Unterlagen zu den Prämientarifen der B.\_\_\_\_\_, sowie der Tarif selber (B-act. 1 S. 4). In der Folge musste er seine Anträge gestützt auf den UVG-Tarif des Bundesamtes für Gesundheit stellen.

#### **E. 4.2**

Damit macht der Beschwerdeführer geltend, dass ihm eine detaillierte Anfechtung des Einspracheentscheids bislang nicht möglich gewesen sei, da die Vorinstanz den Tarif sowie die notwendigen Unterlagen und Informationen nicht offen gelegt habe. Diese Ausführungen beinhalten die Rüge, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers durch eine mangelhafte Begründung des Einspracheentscheids und mangels Aushändigung der relevanten Unterlagen verletzt worden sei, was nachfolgend zu prüfen ist.

#### **E. 4.3**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 42 Abs. 2 ATSG; Art. 29 VwVG) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt das rechtliche Gehör ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Begründungspflicht, die betreffend Einspracheentscheiden auch in Art. 52 Abs. 2 ATSG verankert ist, soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es den Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten (Urteil EVG I 3/05 vom 17. Juni 2005, publiziert in SVR 2006 IV Nr. 27, E. 3.1.3; vgl. auch BGE 124 V 180 E. 1a; Urteil BVGer C-278/2007 vom 26. September 2008, E. 4.1).

#### **E. 4.4**

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 115 V 297 E. 2h). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung kann im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d).

#### **E. 4.5**

Die Anforderungen an die Begründung sind umso höher, je weiter der Entscheidungsspielraum der entscheidenden Behörde und je komplexer die Sach- und Rechtslage sind (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6.

Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1707 mit Hinweis). Da den Versicherern bei der Tarifgestaltung ein grosser Ermessensspielraum zusteht und es sich bei der Einreihung in den Prämientarif um eine komplexe Materie handelt, muss die Begründung entsprechend ausführlicher und umfassender sein, um die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen (Urteil BVGer C-532/2009 vom 20. August 2012 E. 3.5.2 mit Hinweis auf BVGE 2007/27 E. 9.3; Urteil BVGer C-2615/2014 vom 30. Januar 2017 E. 4.1).

#### **E. 4.6**

Vorliegend legte die Vorinstanz in ihrer Verfügung den Prämiensatz ohne Begründung und ohne Nennung der Einreihung auf 260.98 fest und erstellte eine Prämienrechnung (doc. 8). In der Einsprache beantragte der Beschwerdeführer die Herausgabe der Informationen über Gefahrenklassen und -stufen sowie die entsprechenden Tarife und Prämiensätze der B.\_\_\_\_\_ mit der Begründung, er verfüge nicht über die notwendigen Unterlagen bzw. Informationen der B.\_\_\_\_\_, um eine korrekte Prämienberechnung vornehmen bzw. diese nachvollziehen zu können. In der Folge unterliess es die Vorinstanz, dem Beschwerdeführer den Tarif der B.\_\_\_\_\_ bzw. die verfahrensrelevanten Unterlagen oder Informationen herauszugeben. In ihrem Einspracheentscheid stützte sich die Vorinstanz - unter dem Hinweis, gar keine Einreihung gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG vornehmen zu müssen - für die Prämienberechnung generell auf den Prämientarif der B.\_\_\_\_\_ für Fussballvereine, jedoch ohne Nennung der genauen Zuteilung oder der Risiknummer (doc. 12 Ziff. 3.1). Sie beschränkte sich im Einspracheentscheid darauf, allgemein auf den Prämientarif der B.\_\_\_\_\_ zu verweisen und darauf, dass sich in Art. 92 Abs. 2 UVG betreffend die Bildung von Risikogruppen eine "Kann-Vorschrift" befinde und sie diese vorliegend nicht angewendet habe. Weitere Ausführungen zur Einreihung im Prämientarif, sowohl hinsichtlich Sachverhalt als auch hinsichtlich der rechtlichen Erwägungen, fehlen.

#### **E. 4.7**

Die Vorinstanz hat durch ihr Verhalten das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers gleich in mehrfacher Weise verletzt.

##### **E. 4.7.1**

Mangels Herausgabe des Tarifs hat der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen können, auf welche tarifliche Grundlagen sich der Entscheid der Vorinstanz stützt. In der Verfügung hat die Vorinstanz nicht auf den Tarif der B.\_\_\_\_\_ als Grundlage für die Einreihung hingewiesen; im Einspracheentscheid hat sie den Tarif der B.\_\_\_\_\_ zwar erwähnt, ihn jedoch trotz entsprechenden Anträgen weder im Einspracheverfahren noch anlässlich des Einspracheentscheides offengelegt. Erst im Beschwerdeverfahren in ihrer letzten Eingabe an das Gericht vom 13. Februar 2017 hat die Vorinstanz eine einzige Seite des Tarifs der B.\_\_\_\_\_ als Kopie beigelegt (B-act. 21 Beilage 7). Damit war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, die gesamten tariflichen Grundlagen für die Einreihung nachzuvollziehen. Er konnte insbesondere nicht nachvollziehen, ob im Tarif der B.\_\_\_\_\_ tatsächlich keine Tarifierung nach einzelnen Betriebsgruppen oder eine Mischtarifierung vorgesehen ist, wie dies die Vorinstanz - gestützt auf den Tarif der B.\_\_\_\_\_ - behauptet (B-act. 21 S. 2). Damit war es ihm allein aus diesem Grund nicht möglich, eine substantiierte Beschwerde zu erheben, wie er zu Recht ausführt.

##### **E. 4.7.2**

Weiter hat die Vorinstanz auch im Einspracheentscheid nicht dargestellt, in welcher Tarifposition bzw. Risikogruppe sie den Beschwerdeführer eingereiht hat. Sie hat lediglich

in allgemeiner Weise erwähnt, der Prämiensatz basiere auf dem Prämiensatz der B. \_\_\_\_\_ für Fussballvereine. Dabei erwähnte sie nicht, dass der Tarif für Fussballvereine verschiedene Risikoklassen enthält (vgl. Auszug aus dem Tarif, B-act. 21 Beilage 7). Auch damit hat die Vorinstanz durch eine mangelhafte Begründung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

#### **E. 4.7.3**

Weiter hat die Vorinstanz nicht begründet, warum sie den Beschwerdeführer in die Risikoklasse Fussballvereine (mit AHV-pflichtigen Wettkampfsportlern) eingereiht hat und nicht z.B. in die Risikoklasse Fussballvereine (ohne AHV-pflichtige Wettkampfsportler). Erst im Beschwerdeverfahren führte sie aus, dass die B. \_\_\_\_\_ sich stets am höchsten Risiko (vorliegend Fussballclub [mit AHV-pflichtigen Wettkampfsportlern]) orientiere und dass die "Kann-Bestimmung" von Art. 92 Abs. 2 UVG betreffend Bildung von Risikogruppen hier nicht angewendet worden sei.

#### **E. 4.7.4**

Weiter stützt sich die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Prämiensatz in ihrer letzten Stellungnahme vom 13. Februar 2017 (S. 1) erstmalig auf ihr eigenes Verwaltungsreglement, Ausgabe 2008 (B-act. 21 Beilage 1). Dieses Reglement wurde vorher weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren erwähnt. Auch deshalb war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, die Grundlagen der Einreihung zu überprüfen und, ob sich die Vorinstanz an die interne Reglementierung gehalten hat. Auch aus diesem Grund hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt.

#### **E. 4.7.5**

Insgesamt war es dem Beschwerdeführer mangels einer ausreichenden Begründung und mangels Herausgabe der entscheiderelevanten Unterlagen unmöglich, die korrekte Anwendung des Tarifs zu überprüfen. Eine substantiierte Anfechtung des Einspracheentscheids war so nicht möglich (vgl. dazu vorne E. 4.3, 4.5). Deshalb hat die Vorinstanz wegen mangelhafter Begründung der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

#### **E. 4.8**

Eine Heilung des Mangels ist vorliegend nicht möglich, da es die Vorinstanz auch im Beschwerdeverfahren unterlassen hat, den Tarif der B. \_\_\_\_\_ als Grundlage für die Einreihung (allenfalls - aus urheber- und/oder datenschutzrechtlichen Gründen - teilweise geschwärzt) einzureichen. Damit war es dem Gericht im Beschwerdeverfahren nicht möglich, die Rechtmässigkeit der Einreihung vollständig nachzuvollziehen, so beispielsweise im Hinblick auf die Behauptungen der Vorinstanz, der Tarif sehe weder eine Mischtarifizierung noch eine Gruppenbildung vor und die Einreihung erfolge immer anhand des höchsten Risikos. Da die Tarifunterlagen nicht vollständig vorliegen, wiese eine materielle Prüfung der Rechtmässigkeit der de facto-Einreihung in den Prämientarif zudem rein spekulative Elemente auf, was ebenfalls gegen eine Heilung spricht.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den Sachverhalt abkläre, eine Zuteilung gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG vornehme, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewähre und für die Ersatzperiode vom 7. Februar 2010 bis 31. Dezember 2014 eine neue Verfügung

erlasse.

## **E. 6**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Infolge Gut-heissung der Beschwerde sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- ist ihm nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 6.2**

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 4'000.- festzusetzen (inkl. Auslagen und inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Die unterliegende Vorinstanz als Bundesbehörde (BGE 127 V 205) hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.